

Dieses Blatt erscheint
am Mittwoch und Sonnabend.
Annoncenpreis vierteljährlich
der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Bissaer Kreisblatt.

Nummernpreis Nr. 61.

Expedition: Bissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Bissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Bissa i. P.

Nr. 24.

Mittwoch, den 27. März

1918.

Amtlicher Teil.

Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Landkreise Bissa.

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 12. Januar 1900, 15. März 1913 und 18. November 1916 wird hier-
nach gemäß §§ 6, 16 und 17 Kreis- und Provinzialab-
gabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetz-Sammlung Seite
189) nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung einer
Hundesteuer im Landkreise Bissa, erlassen:

§ 1.

Für jeden über drei Monate alten Hund ist an die
Kreisgemeindelasse eine Jahressteuer zu entrichten im Betrage
von 8 Mark für den 1. Hund,
von 8 Mark für den 2. Hund und
von 20 Mark für jeden weiteren Hund.

Ueber die Steuerzahlung ist Quittung zu erteilen.

§ 2.

Die Steuer ist innerhalb der ersten 14 Tage des Mo-
nats April an die Kreisgemeindelasse abzuführen. Für Hunde,
die erst im Laufe des Jahres steuerpflichtig werden, ist die
volle Jahressteuer 14 Tage nach Beginn der Steuerpflicht zu
entrichten.

Wer einen bereits versteuerten Hund oder einen Hund
an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt,
darf für das laufende Jahr die gezahlte Steuer auf die zu
zahlende Steuer in Anrechnung bringen.

§ 3.

Streuerückstände werden im Wege des Verwaltungs-
verfahrens beigetrieben.

§ 4.

Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund an-
schafft, oder mit einem Hunde im Kreise neu anzieht, hat
den Hund binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach
dem Anzuge bei dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande anzu-
melden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ab-
lauf von 3 Monaten nach der Geburt.

§ 5.

Von der Steuer sind befreit die im § 40 Abs. 1 Nr. 2
und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893
ausgeführten Personen, wenn in dem fremden Staate die
Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ord-
nung ziehen eine Strafe bis zur Höhe von dreißig Mark
nach sich.

§ 7.

Die über das Halten von Hunden bestehenden Polizei-
vorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht
berührt.

§ 8.

Gegenwärtige Ordnung tritt am 1. April 1917 in Kraft.
Mit dem gleichen Tage tritt die Ordnung betreffend die Er-
hebung einer Hundesteuer im Landkreise Bissa vom 12. Januar
1909 außer Kraft.

Bissa, den 19. Dezember 1916.

Der Kreis-Ausschuß.

von Kardorff. Wollburg. Schlüter.

Der Bezirksausschuß zu Posen hat in seiner Sitzung vom
15. Februar 1917 durch den Verwaltungs-Gerichts-Direktor
von Siegroth, den Regierungsrat Westermann, den Ritter-
gutsbesitzer von Nasjewski, den Rittergutsbesitzer von Gustorf,
den Rittergutsbesitzer Hildebrand, beschlossen, zu dem Be-
schlusse des Kreistages des Kreises Bissa vom 18. November
1916 betreffend die Abänderung der Ordnung betreffend die
Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Bissa (Nr. IV des
Kreistagsprotokolls vom gleichen Tage) gemäß den Paragraphen
6 und 19 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom
23. April 1906 (G.-S. S. 159 folgende) die Genehmigung
zu erteilen.

Posen, den 15. Februar 1917.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

von Siegroth.

Beschluß B. Nr. 59/17 B. A.

Vorstehender Genehmigungsverfügung des Bezirksaus-
schusses vom 15. Februar 1917, betreffend die Abänderung
der Ordnung über die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise
Bissa i. P., erteile ich kraft der mir von den Herren Ministern
des Innern und der Finanzen erteilten Ermächtigung gemäß
§ 20 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April
1906 hiermit meine Zustimmung.

Posen, den 7. März 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

J. B.: Graf Büdler.

Nr. 2635/17 B.

Vorstehende Kreis-Hundesteuer-Ordnung vom 19. Dezember
1916 nebst der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses vom
15. Februar 1917 und der Zustimmung des Herrn Oberprä-
sidenten vom 7. März 1917 bringe ich hierdurch zur allge-
meinen Kenntnis.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände ersuche
ich, in ihren Bezirken sofort in ortsüblicher Weise bekannt
zu machen, daß in der Zeit vom 1. bis 7. April eine Zäh-
lung sämtlicher über drei Monate alten, am 1. April vor-

Handenen Hunde erfolgen wird und daß alle durch die
Zählung nachgewiesenen Hunde der Steuerpflicht unterliegen.
Künftig ist die Hundesteuer sogleich im Jahresbeitrage
einzuziehen, Abgänge für das II. Halbjahr gibt es also nicht
mehr.

Bissa, den 20. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Nachdem in allen andern Provinzen Preußens die zur
Ernährung der Selbstversorger bestimmte Menge von $8\frac{1}{2}$ kg
auf $6\frac{1}{2}$ kg Brotgetreide monatlich herabgesetzt wurde, ist
diese Heruntersetzung auch für die Provinz Posen als vorüber-
gehende Maßnahme angeordnet worden. Nach einer Er-
klärung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom
9. d. Mts. werden landwirtschaftliche Arbeiter vom 2. April
ab zu den Schwerarbeitern gerechnet, sodaß diesen eine
monatliche Zulage von 1,5 kg Brotgetreide zusteht. Ins-
gesamt erhält demnach der landwirtschaftliche Schwerarbeiter,
aber nur dieser, vom 3. April ab eine Monatsration von
8 kg Brotgetreide.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht,
eine genaue namentliche Aufstellung der in ihrem Bezirk be-
schäftigten landwirtschaftlichen Schwerarbeiter bis zum 1. April
1918 der Kartenstelle des Kreises Bissa zur Ausstellung von
Zusatz-Mahlkarten einzureichen.

Bissa, den 23. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der § 7 meiner Verordnung über die Beschlagnahme
und Ablieferung der Knochen vom 28. November 1917 (Kreis-
blatt Jahrgang 1917 Nr. 5 vom 5. Dezember 1917) wird
dahin ergänzt, daß zum Ankauf von Knochen auch die Firma
Hermann Wolfson Bissa i. Posen, Comeniusstraße 27 be-
rechtigt ist.

Bissa, den 20. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Seitens der obersten Gesundheitsbehörden und
namhaftesten medizinischen Sachverständigen wird
wieder darauf hingewiesen, daß es dringend notwendig
ist, die Milch nur in gelochtem Zustande zu genießen, und
mit Rücksicht auf die allgemein ungünstige Ernährung
in der die Widerstandsfähigkeit des menschlichen
Organismus gegen schädliche Einflüsse leicht nachläßt, ernste Gesun-
dheitsstörungen vorkommen können.

Die Guts- und Gemeindebehörden ersuche ich, die
Bekanntmachung wiederholt zur öffentlichen Kenntnis zu
bringen.

Bissa, den 22. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Der Weg von Swierczyn nach Rarhows wird
öffentlichen Verkehr während der Ausführung der
Arbeiten gesperrt.

Bissa, den 25. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Mit Genehmigung des Herrn Staatssekretärs des
Ernährungsamtes wird sämtliches Herbstgemüse (Herb-
st Kohl, Dauerweißkohl, Dauerrotkohl, Wirsingkohl,
Wirsingkohl, Grünkohl, rote und längliche Karotten
und weiße Möhren, rote Rüben, Zwiebeln), welches
durch die von der Reichsstelle genehmigten Vieferungs-
gesellschaften gebunden ist, der Zwangsverfassung unterworfen.

Jeder Anbauer darf an Herbstgemüse für sich
das, was er in seinem Haushalte bezw. seiner Wirt-
schaft braucht, absetzen. Geht er aber dazu über, Ware im
Handel abzusetzen, so bestimmt die Reichsstelle für
und Obst oder die ihr nachgeordnete zuständige Stelle,
die Ware zu leiten ist und wer sie zu erhalten hat.

Käufe mit Kriegsanleihe

Bei Verkäufen und Versteigerungen aus Beständen der Heeres- und
Marineverwaltung, die für Kriegszwecke nicht mehr gebraucht werden,
kann die Zahlung an Geldes Statt durch Hingabe von Kriegsanleihe
geleistet werden. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alles, was bei der
Demobilisierung zur Abgabe an die Bevölkerung frei wird, also ins-
besondere auf Pferde, Fahrzeuge und Geschirre; Feldbahn-

gerät, Motorlokomotiven und Kraftfahrzeuge nebst Zu-
fuhrtmitteln und sonstige Vorräte; landwirtschaftliche Ma-
chinen und Geräte sowie Werkzeug; Fabrikeinrichtungen
den zugehörigen Maschinen und Geräten; Eisen, Stahl
andere Metalle; Holz und sonstiges Baumaterial; Web-
stoffe und Rohstoffe aller Art.

Käufer, welche die Bezahlung in Kriegsanleihe leisten, werden bei sonst gleichen Geboten bevorzugt.

Die Kriegsanleihe wird zum vollen Nennbetrage angerechnet
und bis zur Höhe des Kauf- oder Zuschlagspreises in Zahlung ge-
nommen. — Als Kriegsanleihe in diesem Sinne gelten sämtliche

5%igen Schuldverschreibungen des Reichs ohne Unterschied
die seit der 6. Anleihe ausgegebenen $4\frac{1}{2}$ %igen auslösbaren
Schuldanweisungen.

Also: Nur die Kriegsanleihe, nicht der Besitz baren Geldes, bietet Sicherheit
dafür, daß der Landwirt und der Gewerbetreibende nach Friedensschluß
das, was er braucht, aus dem frei werdenden Kriegsgerät erwerben kann.

Gei flug und — zeichne!

inem Falle wird dann ein höherer, höchstwahrscheinlich ein niedrigerer als der Lieferungsvertragspreis eintreten.

Da aber in diesem Jahre gänzlich ausgeschlossen, ein Anbauer, der seinen Lieferungsvertrag abschließt, einen höheren Preis sichern kann, als ihn ein Anbauer erhält, der sich durch Lieferungsverträge mehr wird mit ziemlicher Bestimmtheit das Gegen-

den 18. März 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.

hende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

den 22. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

influenza unter den Schloßperden des Königl. Herrn von Heydebrand hier selbst ist erloschen.

den 23. März 1918.

Die Polizei-Verwaltung.
Brandt.

Die Rgl. Regierung hat angeordnet, daß an denjenigen, an welchen der Unterricht im Winterhalbjahr wegen Mangels längere Zeit ausgesetzt wurde, der schon am Mittwoch, den 3. 4. 18 wieder zu be-

die Zeit des Friedensschlusses nicht voraussehen den Schulleitern empfohlen, den Dreundbedarf für den Winter nach Rücksprache mit den Schulvorständen im Sommerhalbjahr zu besorgen.

3. Die für die Kriegszeit bekannt gegebenen Verfügungen der Rgl. Regierung über die Beurlaubung von dringend zur Befüllung und Erntearbeiten benötigten Schullindern bleiben bestehen.

4. Die Kreissparkasse zu Lissa gibt in ihrem Kassenlokal für die 8. Kriegsanleihe kleine Anteilscheine zu 5, 10, 20 und 50 M. sowie Zeichnungsscheine für größere Beträge aus und bittet die Herren Beher, ihr neben den kleinen auch möglichst viele größere Zeichnungen zu überweisen. Eifrige Werbung für die 8. Kriegsanleihe wird allen Beherkräften nochmals warm ans Herz gelegt. Bald nach Schluß der Zeichnungsfrist ist zu berichten a) was Schullinder, b) Schulkassen, c) Erwachsene auf Grund der tatkräftigen Werbearbeit gezeichneten.

5. Die Zeitschrift „Das Jugendland“ wird im neuen Schuljahr in der bisherigen Zahl geliefert. Bis 5. 4. 18 ist über die ordnungsmäßige Lieferung und Eintragung ins Bestandsbuch für das verfloßene Schuljahr zu berichten.

6. Der Verlag Herose in Wittenberg hat eine kleine Ablesetafel mit praktischer Zeichnung und Merkwörtern zur leichten Erlernung der Morsechrift herausgegeben, welche nur 10 Pf. kostet. Sie eignet sich für größere Schüler und Jugendkompanien.

Lissa, den 25. März 1918.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III
und Storchneft.

**Das Feldheer braucht dringend
Säfer, Heu und Stroh!
Landwirte, helfst dem Heere!**

Die Kreissparkasse Lissa

Kaiser-Wilhelm-Straße 13
nimmt

Zeichnungen

auf die

Kriegsanleihe

gebührenfrei entgegen.

Anteilscheine zu 5 M., 10 M., 20 M. und 50 M. sind im
L zu haben.

Jeder
an Kriegsanleihe zeichnen
kann er nicht über größere Vermittel verfügt, sobald er eine
Kriegsanleihe Versicherung

bei der

deutschen Lebensversicherungs-Bank
Aktiengesellschaft in Berlin

eingeht.

günstliche Bedingungen. Niedrige Prämien.

kostenlose Berechnungen und Auskunft durch die Direktion
Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 18.

Leichte Anleit. z. Anbau, Verarb.
u. Weizen der

Tabakpflanze

z. Rauchtak 70 Pfg. Samen,
Preis 1 M., Doppelpr. 1.50 M.
„G“-Verlag, Kösrath (Rhld).

Zum Verbraucher - Höchstpreise
bieten wir an

ca. 8 Zentner Rotflee.

Anfragen an das Rentamt der
Herrschaft Lissa-Laube.

Uspulun

wirkamste Saatbeize

zur Vernichtung aller dem Saatgut
außerlich anhaftenden schädlichen
Pilzkeime.

Alexander - Drogerie
Robert Grosser, Lissa i. P.

**Neuheiten in
Osterkarten**

empfiehlt

Georg Ebel,
Schloßstraße 15.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß der Schornsteinfegermeister Paul Schäfer aus Luschwitz vom 1. April 1918 ab als Bezirkschornsteinfegermeister für den I. Mehrbezirk der Stadt Lissa auf Widerruf angestellt worden ist.

Lissa, den 20. März 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Kaufe Nukholz

stehend oder gefällt

aller Art, rund oder geschnitten, Kiefer, Eiche, Erle, franko Waggon Verladestation gegen sofortige bare Bezahlung.

Holzhandlung G. Wilke, Posen, Postfach.

Aloin

(Saatgutbeize)

hat abzugeben

Daniel Wormann

Lissa i. Posen.

Telefon 65.

Wagenfett

und

Sackbänder

Ersatzbindfaden

gibt ab

Raiffeisen,
am Güterbahnhof.

Klee-, Gras-,

Futterrüben-

und Futter-

kräutersamen

kauft und verkauft

Daniel Wormann,

Lissa i. P., Telefon 56.

Leiterhandwagen

in allen Größen, solange Vorrat reicht
noch recht preiswert,

Kinder- und Sportwagen

Kinderstühlchen

zu haben bei

Alfred Strecker.

Mitarbeiter und Berufskräfte

für dauernde Mitarbeit, besonders aber für

Kriegsanleiheversicherungen

bei gutem Verdienst gesucht.

Deutsche Lebensversicherungs-Bank

Aktiengesellschaft in Berlin,

Berlin NW. 40, Kronprinzen-Ufer

Kommissionäre

zum Abschluß von

Gemüse-Anbau- und Lieferungsverträge
gegen hohe Provision gesucht.

Herrn mit guten Beziehungen zur Landwirtschaft wollen sich

Conrad Meyer G. m. b. H. Danzig, Steindamm

Telefon Nr. 165.

Wir suchen einen möglichst mit dem Wesen der Lebensversicherung vertrauten gebildeten Herrn mit guten Beziehungen als

Reiseinspektor

Auskömmliches Gehalt, Spesen, Provision und Ueberbillion aus dem Geschäft der Organisation werden gewährt. Die Stellung ist sehr entwicklungsfähig. Ausführliche Bewerbungsschreiben erbeten.

Deutsche Lebensversicherungs-Bank

Aktiengesellschaft in Berlin N.W. 40

Kronprinzen-Ufer 18.

Ein großer neuer Transp
prima



Arbeitspferde

Trakehner sowie Dänen

3-, 4- und 5-jährig stehen

von Mittwoch, den 27. d. Mts. an

in Lissa i. P., Graustädter Straße

Telephon 247

zum sofortigen Verkauf.

R. Andrzejewski, Lissa

Hierzu zwei Beilagen

Bekanntmachung

Nr. M. 8/1. 17. R. R. A.

Effend Beschlagnahme, Enteignung, Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 26. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftsverpflichtung vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Ferner wird der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt.

§ 1.

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden die Behörden beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Nr. 1/3. 17. R. R. A. vom 20. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Eisen, Rotguss, Tombak, Bronze), übertragen worden ist. Die Metall-Handelsgewerbetreibenden haben das Einspruchsrecht in den von den Behörden beauftragten Fällen, die sich bei Ausführung der Bekanntmachung zwischen den Betroffenen und den beauftragten Behörden ergeben.

§ 2.

Betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 3). Ferngemäß fällt auch der kirchliche, städtische, kommunale, oder Staatsbesitz unter diese Bekanntmachung.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überreichen, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst in anderer Weise veräußert, oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder die Verzeichnisse oder die Verleihung oder Unterzeichnung der Geschäftsbücher oder die Verleihung oder Unterzeichnung der Geschäftsbücher oder die Verleihung oder Unterzeichnung der Geschäftsbücher, die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu unterlegen, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorurteile, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder fahrlässig die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

a) die unten aufgeführten, aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn bestehenden Gegenstände.

Reihe I

1. Ablagen für Kleider.
2. Aschenbecher, Aschenteller und Zigarrenablagen, ausgenommen in Haushaltungen.
3. Aushängeschilde und Wahrzeichen der Handwerker und Geschäfte: Beden der Barbiers, Brezeln, Drillen, Butterfugeln, Gasthofabzeichen, Handschuhe, Hülte, Kessel der Kupfer Schmiede, Operngläser, Schirme, Schlächterhaken, Schlüssel, Schuhmarken, Stiefel, Warenzeichen, Zuckerhüte.
4. Bekleidungen der Heizkörper von Zentralheizungsanlagen.
5. Briefbeschwerer, fabrikmäßig hergestellte. Ausgenommen sind solche, bei denen nur ein geringer Teil aus beschlagnahmtem Material besteht.
6. Briefkastenschilde, Briefeinswürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind. Ausgenommen sind Einrichtungen der öffentlichen Postanstalten. Diese werden durch Sondermaßnahmen erfasst.
7. Buchstaben, Nummern und Warenzeichen von Firmen und Namenbezeichnungen. Ausgenommen sind Buchstaben, Namen und Aufschriften von Denkmälern und Grabstätten.
8. Fensterfeststeller.
9. Formen zur Herstellung von Kerzen, Seifen und Gummiwaren, ferner solche zur Vereitung von Speiseeis, Zuckerwaren u. dgl.
10. Garderobenhaken, Guthaken, Mantelhaken mit dazugehörigen Unterlagen.
11. Gastwirtschafts-Einrichtungsgegenstände, Abfallkammer, Aufsätze und Tafeln für Tische (z. B. für Stammtische in Form von Fahnen, Figuren, Schildern usw., mit und ohne Aufschrift), Aschenbecher, Bierglasunterlässe, Brotkörbe, Flaschenunterlässe, Streichholzständer, Spielteller, Zigarrenablagen (auch in Kaffeehäusern, Klublokalen, Pensionaten, Konditoreien, Kaffeehäusern, Kantinen und ähnlichen Betrieben).
12. Gardinen-, Portieren- und Vorhangzubehör: Stangen und Stangenhalter, Stangenendknöpfe, Schnurknöpfe und -quasten, Spangen, Träger, Rosetten. Ausgenommen sind Stangen und Stangenhalter in Wohnungen, ferner Gardinen-, Portieren- und Vorhangringe allgemein.
13. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehöriteile dazu: Abwiegeschalen, Aufschraubbecken, Arme für Glasplatten, Beilhalter, Büstenstützen, Deckel (von Standgläsern, Kaffeemühlen u. dgl.), Deckelhalter, Dekorationskränze, Dekorationsständer, -schalen, -vasen, Drahtlänker, Klebtafel, Fleischgerüste, Fleischstangen und Fleischschienen, Fruchtkörbe und -schalen, Gemüsekörbe und -schalen, Gestelle aller Art, Glasschutzkonsolen, Handschuhstützen, Haken aller Art, Halter aller Art, Gutarme, Gutständer, Kaffeemühlentrichter (nicht in Haushaltungen), Kartenhalter, Kartenständer, Konfektständer, -körbe und -schalen, Kreuzstühle, Labentischauflage, Labentischkonsolen, Mäntel für Schmalz- und Talgkühlstiele, Wärmepfannenhalter, Badtischgitter, Rahmen aller Art, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Schlangenarme, Schirmhalter und Schirmhüllen, Ständer und Stützen aller Art, Ständeschalen, Stochhalter und Stochhüllen, Träger aller Art, Verkaufsapparate und Verkaufsbehälter für Kaffee, Kakao, Schokolade und Tee, Wandgerüste, Wandkonsolen, Wurstgerüste, Wurststangen, Zahnpfannen, Zigarrenablagen.
14. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationschiebern, von Zugvorrichtungen an Spüleinsparungen in Aborten.
15. Halter für Handtücher, Toilettepapier, Schwämme und Seife, letztere in Schalen- und Kettenform, einschließlich der Ketten dazu.
16. Kannen jeder Art für gewerbliche Betriebe; Petroleumkannen auch im Haushalt.
17. Kerzenhalter, abschraubbare und aushängbare, mit Rosetten und Unterlagen, von Klavieren und Flügeln.
18. Kugeln von Kopierpressen, festgeschraubte, nicht angemeßene.
19. Marken aller Art, Arbeiterkontrollmarken, Biermarken, Garderobenmarken, Spiel- und Zahlmarken, Schlüsselmarken, Flaschen- und Schlüsselzeichen.
20. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder. Ausgenommen sind Leistungsschilder an Maschinen, Schilder und Schrifttafeln an Denkmälern und Grabstätten, Bauinschriften mit denkmalsartem Charakter. Schilder von weniger als 250

Quadratzentimeter Fläche, wenn sie für einen besonderen Zweck einzeln hergestellt oder mit Aufschrift versehen worden sind.

21. Beklamegegenstände ohne Ausnahme; Maschinen, Briefbeschwerer, Brieföffner, Feuerzeuge, Löcher, Kalender, Schreibezeuggarnituren usw.

22. Schmutzabtretgitter.

23. Ständer für Garderobe, für Schirme, für Betten.

24. Stoßbleche, Sockel- und Schonerbleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Badentüren und Schanbfüßsets, an Säulen und Pfeilern.

25. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangenendknöpfe.

26. Türklopfer.

27. Unterfüße von Kleiderablagen, von Kleider- und Schirmständern sowie von Möbeln.

28. Wäschekörbe- und Wäschealen.

29. Bierat, Bierknöpfe, Bierfugeln, Bierspitzen, aufgeschraubte, aufgesteckte oder verstellte an Gittern, Geländern, eisernen und hölzernen Garderobenhalten, an Garderobenablagen, an Garderobenständern, an Garderobegarnituren, an Schirmständern und an Leuchtungsständern; Bieraufsätze, auch Adler, Kronen an Säulenwagen, soweit sie nicht zum Tragen des Wagens erforderlich sind, ferner Ausstattungsbeschläge an Geschirren von Zugtieren, soweit diese Teile nicht zum Gebrauch notwendig sind.

30. Bierstücke, figürliche und ornamentale an und auf Gebäuden, in Hauseingängen, in Treppenhäusern, in nicht öffentlichen Höfen und Gärten (Figuren, Gruppen, Vasen, Obelisken, Brunnen, Reliefs, Epitaphien, Wappen). Ausgenommen sind Gegenstände der genannten Art an Grabstätten, auf öffentlichen Plätzen und Straßen, in öffentlichen Gärten, Parks usw.

Reihe II

31. Arme, Ausleger und Träger für Lampen und Laternen an Außenwänden von Gebäuden.

32. Barrierenstangen aller Art, nebst Pfosten und Stützen, Knäufen, Rosetten, Bieraten und Bieringen.

33. Bekleidungen, innere und äußere (nicht Tragkonstruktionen)

a) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukästen, von Vitrinen und von Ausstellerschranken;

b) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Badentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhl- und von Aufzugtüren, von Türstößen (Laibungen, Türstößfüllungen);

c) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlklabinen, von Fahrstuhlumkehrungen und von Telefonskabinen;

d) von Pfeilern und Füllungen, von Schanftischen, von Schanbfüßsets, von Anrichten, von Badentischen, von Theken u. dgl.;

e) von Pfeilern und Füllungen an Balkons und an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind.

34. Brauseköpfe (s. auch Isth. Nr. 48) einschließlich Steigeröhre von Bädern, Badesesseln und Baderwannen in Haushaltungen.

35. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (s. auch Isth. Nr. 49), die nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

36. Filterrahmen, Filtertroste und Filterzellen in Rahmenfiltern, Schalenfiltern, Trommelfiltern und ähnlichen Filtrationsanlagen, soweit sie nicht im Gebrauch sind.

37. Füllungen und Handleisten von Geländern und Ballongittern.

38. Geländer, Griffe und Gitter (s. auch Isth. Nr. 50) an Dächern, an Balkons, an Fenstern, in Gängen, in Warteräumen, an Baderwannen und Bädern, auch freistehende, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.

39. Hauswasserpumpen, Stillgesetze oder ausgebaut, nebst zugehörigen Brunnenrohren, Brunnenventilen, Kolbenstiefeln und Rohrleitungen dazu.

40. Rohrleitungen, Reduzierventile und andere Vorrichtungen zu Ausschankapparaten für Bier, Selterswasser, Limonaden und andere Flüssigkeiten, soweit sie nicht im Gebrauch sind.

41. Treppenschußstangen und Geländer (s. auch Isth. Nr. 54); Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenstufen, alles, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.

42. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen nebst Zubehör (s. Isth. Nr. 55), soweit sie nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen, an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Badentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhl- und Aufzugtüren. Ausgenommen sind Knöpfe, Griffe usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

43. Ventilationsklappen, Luftgitter.

Reihe III

44. Gewichte von 20 Gramm Stückgewicht und darüber. Ausgenommen sind Normalgewichte zum Zwecke der Eichung.

Präzisionsgewichte für wissenschaftliche und technische in Apotheken, bei Behörden, in staatlichen Instituten, in öffentlichen Betrieben, bei Banken, Goldankauffstellen, Münzstellen, Juwelieren.

45. Hohlmaße (Meßgefäße, auch Meßstangen)

46. Tropfflebe und sonstige lose Teile von Schornsteinen, von Schanbfüßsets, von Badentischen, von u. dgl.

47. Viehgloden.

Reihe IV

48. Brauseköpfe (s. auch Isth. Nr. 34) von Einrichtungen in Badeanstalten, Krankenhäusern, öffentlichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, jedoch nicht in Leitungsröhren.

49. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (s. Nr. 35), welche zur Betätigung eines Verschlusses Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen. Griffe von Bastülverschlüssen.

50. Geländer, Griffe und Gitter an Balkons, an Fenstern, auf Treppen, in Gängen, in Räumen, auch freistehende, wenn sie zum Schutze von Personen unerlässlich sind und somit nicht unter Isth. Nr. 38 fallen.

51. Markisenzubehör, wie Windentasten, u. dgl.

52. Schußstangen und Schußgitter an Türen aller Art, auch solche an Fahrwerken, an Fenstern, an Badentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren, an Fahrstuhl- und Aufzugtüren.

53. Tore und Gittertüren.

54. Treppenschußstangen und Geländer, Endigungen dazu, Ringe und sonstiges Zubehör für Treppen, alles, soweit es nach baupolizeilichen Vorschriften motiviert und somit nicht unter Isth. Nr. 41 fällt.

55. Türklinen, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen (s. auch Isth. Nr. 42) zur Betätigung eines Verschlusses dazugehörigen Unterlagen (Langschilbern, Rosetten, Korridor- und an Zimmertüren, an Badentüren, an Schanbfüßsets, an Windfangtüren und an Fahrstuhl- und Aufzugtüren, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

b) alle unter a) nicht genannten gebrauchten Gegenstände, ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung, und zwar sowohl Gegenstände privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Gebrauchs, als auch Biergegenstände aller Art, auch Kunstgegenstände, Schanbfüßsets und Sammlungsstücke.

Als Kupferlegierungen gelten Messing, Rotguss, Bronze, Duranmetall.

Als Gegenstände aus Nickel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten solche, die mit dem Stempel „Rein nickel“ versehen sind.

Als Nickellegierungen gelten Neusilber, Paronmetall, Christofle und Nickel ohne den Stempel „Rein nickel“.

Als Aluminium gilt nicht nur Reinaluminium, sondern auch schlechtweg Aluminium im handelsüblichen Sinne, jedoch nicht Stahlaluminium.

Als Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung gelten reines Zinn alle Zinnlegierungen mit mindestens 50% Zinngehalt. Hierzu gehören beispielsweise Britannia, Gerhardt, Imperial, Kaiser-, Kunst-, Prob- und Silber-, Albois-, Alsbury- und Britanniametall sowie Metallargentum, Orbit und Plate-Argentum.

Die betroffenen Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Leberzug aus Leder und dergleichen versehen sind.

Die Gegenstände werden auch betroffen, wenn sie aus gefertigt sind, das von der Kriegs-Wohlhoff-Abteilung des Reichs-Kriegsministeriums bzw. von den militärischen Behörden freigegeben worden ist.

§ 4.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (s. § 3 unter a) und b)*) werden hiermit beschlagnahmt, sie nicht durch § 11 ausgenommen sind.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung, Veränderung an den von ihr betroffenen Gegenständen, die sie der Beschlagnahme entzogen werden, verboten ist. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den geschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erlangen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veräußerungen, Verfügungen zulässig, die auf Grund der in dieser Bekanntmachung enthaltenen oder etwa weiterhin ergehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

*) Auch Gegenstände von wissenschaftlichem, künstlerischem, kunstgewerblichem Werte sind beschlagnahmt, um ihre Veräußerung zu verhindern.

Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

§ 5.

Enteignung und ihre Wirkung.

Nach § 4 beschlagnahmten, in der Aufzählung im § 3 genannten Gegenstände werden hierdurch enteignet, die nicht durch § 12 ausgenommen sind. Die Enteignung hat die Wirkung, daß das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Staat übergeht mit Ablauf des Tages nach dem die amtl. Beschlagnahme, in dem die Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Nach § 8b fallenden Gegenstände werden durch die Bekanntmachung nicht enteignet.

Der einstweilige ordnungsmäßige Weiterverkauf der enteigneten Gegenstände ist gestattet. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten als ordnungsmäßiger Gebrauch.

§ 6.

Meldepflicht.

Der Besitzer der im § 3 genannten Gegenstände ist, unter allen Umständen verpflichtet, in dem eine Aufforderung seitens der zuständigen Behörden dazu ergeht.

§ 7.

Ablieferung.

Die enteigneten Gegenstände sind alsbald freizumachen, falls auszubauen) und entsprechend den Anweisungen der zuständigen Behörden an die kommunalen Sammelstellen abzugeben. Die beauftragten Behörden bestimmen, bis zu welchen Fristen die Ablieferung dieser Gegenstände erfolgen muß. Grundsätzlich sind Gegenstände, die zum Zweck der Ablieferung vom Besitzer selbst freigegeben werden können, und für die ein Ersatz nicht unbedingt erforderlich ist (Reihe I), ohne Verzug.

Wenn es zwar zum Zweck der Ablieferung ausgebaut werden kann, ein Ersatz jedoch nicht unbedingt bedürftig ist (Reihe II), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Ausbau möglich gemacht ist,

Wenn es zum Zweck der Ablieferung vom Besitzer selbst freigegeben werden können, nachdem der Ersatz beschafft ist (Reihe III), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb der Ersatzstücke möglich gemacht ist,

Wenn es zum Zweck der Ablieferung ausgebaut werden müssen, für die ein vorheriger Ersatz notwendig ist (Reihe IV), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb von Ersatzstücken und der Ausbau möglich gemacht sind,

die Ablieferung zu bringen.

Die Angehörigkeit enteigneter Gegenstände zu den Reihen I bis IV ist aus § 3 zu entnehmen. In Zweifelsfällen entscheiden die beauftragten Behörden nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeliefert oder zum Ausbau (§ 8) angemeldet werden, können auf Kosten des Ablieferungspflichtigen abgeholt und ausgebaut werden.

§ 8.

Ersatzbeschaffung.

Für die Gegenstände der Reihen I und II (§ 3) kommt die Ersatzbeschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher nicht in Frage.

Für die Gegenstände der Reihen III und IV (§ 3) ist die Ersatzbeschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher für die unter Reihe III und IV (§ 3) genannten Gegenstände regelt die Metall-Ersatzstelle bei der Metallumwandlungsstelle durch Vermittlung der beauftragten Behörden.

§ 9.

Ausbau.

Wenn durch den Besitzer selbst bewirkten Ausbau von Gegenständen der Reihen II und IV (§ 3) wird ein Betrag von 10 Pfennig für das Kilogramm vergütet. Für den Einbau von Gegenständen wird keine Vergütung gezahlt.

Wenn es dem Besitzer nicht möglich ist, den Ausbau dieser Gegenstände selbst zu bewirken, so muß er dies, unbeschadet der Ausbau- und Ablieferungspflicht, der beauftragten Behörde rechtzeitig anzeigen und die kostenfreie Bestellung von Ersatzteilen beantragen.

§ 10.

Uebnahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebnahmepreis für die nach § 5 enteigneten Gegenstände wird nachfolgendermaßen festgelegt:

a) für das Kilogramm Metall ohne Beschläge:

1. Eisen 6 Mark,

2. Kupferlegierungen

3. von Fenstergriffen und Fensterknöpfen (§ 3 Ibb. Nr. 35 und 49) sowie von Türknöpfen, Türklinen usw. einschließlich der Unterlagschrauben usw. (§ 3 Ibb. Nr. 42 und 53) 6 Mark.

b) von allen übrigen Gegenständen 5 Mark, Nickel 14 Mark, Nickellegierungen 8 Mark, Aluminium 12 Mark, Zinn 10 Mark.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Türklinen, Türknöpfe, Fenstergriffe und Fensterknöpfe können jedoch mit den eingegossenen Eisenteilen abgeliefert werden. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgezogen.

Die Uebnahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, abgesehen vom Ausbau (§ 9).

Die Uebnahmepreise und auch die Ausbaubergütung, soweit letztere in Frage kommt, sind den Ablieferern grundsätzlich sofort nach der Ablieferung ausbezahlen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine andere Regelung vorsehen. Die beauftragten Behörden sind berechtigt, in besonderen Fällen ohne Angabe der Gründe eine spätere Zahlung vorzunehmen, die jedoch auch halbmöglichst zu erfolgen hat.

Wenn Besitzer von enteigneten Gegenständen mit den vorbenannten Uebnahmepreisen nicht einverstanden sind, so wird der Preis gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Besitzers durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin SW. 61, Gitschiner Straße 97, nach erfolgter Ablieferung endgültig festgesetzt.

§ 11.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

I. Von der Beschlagnahme nach § 4 sind ausgenommen:

1. Gegenstände, bei denen die im § 3 der Bekanntmachung genannten Metalle nur als Ueberzug oder Plattierung verwendet sind;

2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt und bereits durch die Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A. beschlagnahmt sind.

II. Als Einschränkung der Beschlagnahme nach § 4 wird bestimmt:

1. Die örtliche Veränderung und Veräußerung von Gegenständen, für die ein wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt wurde, ist gestattet, sofern die Gegenstände dadurch nicht der Beschlagnahme entzogen werden. Ihre Verarbeitung oder Einschmelzung ist verboten.

2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, dürfen an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft verkauft und abgeliefert werden.

3. Gegenstände, über welche ein Sparmetall-Bezugschein oder ein Neben-Bezugschein von einer Haupt-Beschaffungsstelle oder ein Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung vorliegt, dürfen nach den Bestimmungen des Bezugscheines bzw. des Freigabescheines verwendet werden.

§ 12.

Ausnahmen von der Enteignung.

Von der Enteignung nach § 5 sind die in § 3 unter a genannten Gegenstände ausgenommen, welche

1. nachweislich vor dem Jahre 1860 hergestellt wurden;

2. zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind;

3. mit einem Ueberzug aus Gold, Silber oder Platin versehen sind;

4. auf Grund eines Sparmetall-Bezugscheines oder eines Neben-Bezugscheines einer Hauptbeschaffungsstelle oder eines Freigabescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung verwendet werden.

§ 13.

Widerruf der Enteignung.

Die beauftragten Behörden haben auf Antrag den Widerruf der Enteignung und auch die Befreiung von der Ablieferung für solche Gegenstände zu verfügen und zu beschleunigen, deren besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt ist.

Für Gegenstände, deren Enteignung widerrufen wurde, bleibt die Beschlagnahme gemäß §§ 4 und 11 in Kraft.

§ 14.

Zurückstellung von der Ablieferung.

Die beauftragten Behörden können die Zurückstellung enteigneter Gegenstände von der Ablieferung verfügen, wenn

1. ein Gegenstand zur Befriedigung eines dringenden täglichen auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedarfes nachweislich notwendig ist;

z. ein Gegenstand zur Verwahrung der durch gesetzliche Bestimmungen geforderten Sicherheit unentbehrlich ist, sofern er mangels des notwendigen Ersatzes oder der notwendigen Ausbauhilfe nicht innerhalb der geforderten Zeit abgeliefert werden kann; ferner wenn

3. ein Gegenstand mit dem Mauerwerk derart fest verbunden ist, daß er nur unter erheblicher Beschädigung des Mauerwerks freigemacht werden könnte.

Die Zurückstellungen werden nur widerruflich versät und können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 15.

Freiwillige Ablieferung.

Die beauftragten Behörden nehmen auch andere als die im § 8 genannten Gegenstände aus den daselbst genannten Metallen zu den Uebnahmepreisen des § 10 an, sofern für sie nicht andere Preisfestsetzungen noch in Kraft sind (§ 17), und sofern sie nicht zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

§ 16.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

§ 17.

Aufhebung und Abänderung früherer Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze) Nr. Mc. 1/3. 17. R. R. A. vom 20. Juni 1917 und der Nachtrag dazu Nr. Mc. 1700 A/8. 17. R. R. A. vom 2. Oktober 1917 treten mit dem 26. März 1918 außer Kraft.

Vom 26. März 1918 ab werden gezahlt:

1. für Haushaltgegenstände, welche durch die Bekanntmachung M. 2684/2. 16. R. R. A. vom 15. März 1916 betroffen sind,
3,90 Mark für 1 Kilogramm Kupfer,
2,90 Mark für 1 Kilogramm Messing,
12,90 Mark für 1 Kilogramm Nickel,
2. für Bierkrugbedel und Bierglasbedel aus Zinn, welche durch die Bekanntmachung M. 1/2. 17. R. R. A. vom 8. Februar 1917 betroffen sind,
8,00 Mark für 1 Kilogramm Zinn,
3. für Aluminiumgegenstände, welche durch die Bekanntmachung Mc. 500/2. 17. R. R. A. vom 1. März 1917, bzw. durch den Nachtrag Mc. 1700/4. 17. R. R. A. vom 10. Mai 1917 betroffen sind,
12,00 Mark für 1 Kilogramm Aluminium.

Diese Preise gelten für Metalle ohne Beschläge. Etwa an den Gegenständen hängende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgesetzt.

Die im § 7 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16. R. R. A. vom 15. März 1916 und im § 9 der Bekanntmachung Nr. Mc. 1700/4. 17. R. R. A. vom 10. Mai 1917 festgesetzten Uebnahmepreise für Metalle mit Beschlägen werden hierdurch aufgehoben.

Die im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16. R. R. A. vom 15. März 1916 unter a und im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 1/2. 17. R. R. A. vom 8. Februar 1917 unter a, b und c für freiwillig abgelieferte gebrauchsfähige Gegenstände festgesetzten Uebnahmepreise werden hierdurch aufgehoben. Für diese Gegenstände werden mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die im § 10 genannten Preise gezahlt.

Gegenstände, für die kein anderer Uebnahmepreis festgesetzt ist, sowie Altmaterial sind zu den folgenden Preisen für das Kilogramm anzunehmen:

1,70 M für Kupfer, 1,00 M für Kupferlegierungen, 4,50 M für Nickel, 1,80 M für Nickellegierungen, 2,50 M für Aluminium, 2,00 M für Zinn (auch Stanniolpapier), 0,40 M für Zink und Blei (auch Flaschenkapseln).

§ 18.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 26. März 1918 in Kraft.

Posen, den 26. März 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1 R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickellegierungen, Aluminium und

Vom 26. März 1918.

Zu § 4.

Beschlagnahme.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Diesbezüglich wird auf §§ 4 und 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf verwiesen (siehe note *) 3. der Bekanntmachung).

Es wird darauf hingewiesen, daß sämtliche gebrauchten und ungebrauchten Einrichtungsgegenstände des privaten, öffentlichen und gewerblichen Gebrauchs ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung einschließlich der Gegenstände beschlagnahmt sind, auch wenn sie in derartigen Aufführung des § 3 der Bekanntmachung nicht vorkommen.

Gegenstände, die zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, fallen ebenfalls unter die Beschlagnahme nach § 4, jedoch nicht unter die Enteignung nach § 5 der Bekanntmachung. Sie sollen untergütlich der metall-Altiengeellschaft, Abt. KE, Berlin W. 9, Poststraße 10/11, zum Kauf angeboten werden. Sie werden besondere Maßnahmen erfordern.

Zu § 5.

Enteignung.

Die durch § 5 der Bekanntmachung enteigneten Gegenstände sind mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Beschlusses in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird, Eigentum des Reichsmilitäriskus übergegangen. Den Eigentümern geht also keine besondere Enteignungsanordnung zu, sie sind zur Ablieferung der enteigneten Gegenstände an die in der Bekanntmachung benannten Sammelstellen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet.

Zu § 6.

Meldepflicht.

Alle Besitzer, auch Erzeuger und Händler, der in der Bekanntmachung genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früheren Bestimmungen, zur Meldung in dem Umfange verpflichtet, in dem eine Aufforderung dazu ergeht. Demgemäß sind Kirchen, Stiftungen, Kommunen, Reichs- und Staatsbehörden, usw. zur Abgabe von Meldungen verpflichtet.

Jeder Besitzer muß die von ihm verlangte Meldung gewissenhaft und pünktlich erstatten. Die Vorbrude sind unterfertigten Behörden erhältlich.

Wer die Meldung unterläßt oder sie unvollständig erstattet, macht sich strafbar und hat außer Nachteilen und Unannehmlichkeiten, die ihm später bei der Ausführung der Bekanntmachung daraus entstehen, selbst zu schulden.

Zu § 7.

Ablieferung.

Die Ablieferungspflicht für die Gegenstände der in der Bekanntmachung genannten Gegenstände ist völlig unabhängig von der Ersatzbeschaffung (§ 8) der Ausbauhilfe (§ 9). Jeder Besitzer muß die in der Bekanntmachung genannten Gegenstände selber frei machen und sie gemäß der Aufforderung der unterfertigten Behörde ohne Verzug an die unter vermerkte Sammelstelle abliefern. Ihre Befugnisse zur Ersatzbeschaffung kann nicht gefordert werden.

Besitzer von Gegenständen der Reihen II, III und IV ihrerseits bemüht sein, die Ersatzbeschaffung und den baldigst herbeizuführen. Die Ablieferungspflicht für diese Gegenstände beginnt, sobald sie ausgebaut bzw. ersetzt sind. Die Ablieferung wird jedoch bestimmt:

1. Türklinen usw. (§ 3 der Bekanntmachung) sowie von Haustüren und von Korridortüren (das sind die eine Wohnung nach dem Treppenhause hin abgetrennten Teile der dazugehörigen Unterlagen (Langschilde, etc. usw.), werden vorerst noch belassen.
2. Wenn Besitzer von Türklinen die Ausbaurbeiten ausführen oder sie von bezahlten Arbeitern oder Werkern ausbauen lassen, also die behördlich gestellte Ausbauhilfe nicht in Anspruch nehmen, so werden die Türklinen gehörenden Unterlagen (Langschilde, etc. usw.) bis auf weiteres belassen (siehe Ausführungsbestimmung zu § 9).
3. Die belassenen Türklinen und Unterlagen sind ebenfalls erst auf eine neue Anordnung hin abzugeben. Der Besitzer oder dessen Beauftragter hat etwaige an den Gegenständen hängende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) soweit als

(Fortsetzung in der 2. Beilage.)

(Fortsetzung aus der 1. Beilage.)

gleich vor der Ablieferung zu entfernen. An Klappen und Fenstergriffen können die Beschlagteile belassen werden, weil ihre Entfernung schwierig ist.

Bei der Ablieferung ist die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Bei der Ablieferung der Gegenstände, die mit dem im § 10 der Bekanntmachung genannten Uebnahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sofort bei der Ablieferung erklären und gleichzeitig eine schriftliche Beschreibung der Stücke geben, für welche der Uebnahmepreis beanstanden wird. Die Beschreibung muß dem Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zur Bestimmung der fraglichen Gegenstände ermöglichen.

Für die abgelieferten Gegenstände nicht innerhalb der vorbestimmten Zeit abgeliefert, macht sich strafbar. Außerdem werden die Ablieferungspflichtigen Gegenstände abgeholt bzw. auch aus dem Lager, wenn sie nicht ausdrücklich von der Ablieferung zurückgenommen sind (siehe § 14). Die Kosten dieser Einziehung werden dem Uebnahmepreis verrechnet oder im Wege des Verwaltungsverfahren eingezogen.

Zu § 8.

Ersatzbeschaffung.

Die zurzeit obwaltenden Umstände bedingen die Verminderung der Ersatzbeschaffung auf das denkbar geringste Maß. Sie soll deshalb nur insoweit beschafft werden, als die Gebrauchsfähigkeit der Gegenstände oder Einrichtungen, mit denen enteigneten Stücke verbunden waren, erhalten bleiben muß, dann nur aus einem den Kriegsumständen angemessenen Material. Demzufolge wird die behörbliche Mitwirkung bei Ersatzbeschaffung auf die in Reihen III und IV genannten Umstände beschränkt.

Für die Gegenstände der laufenden Nummern 44, 45, 48, 51 und 55 wird Ersatz auf Grund der erstatteten Meldungen behörblich beschafft.

Für die Gegenstände der laufenden Nummern 46, 47, 50, 52, 53 und 54 wird im Bedarfsfalle auf Antrag an die zuständige Behörde Material zur Anfertigung der notwendigen Ersatzstücke zugewiesen.

Jedermann kann sich die notwendigen Ersatzstücke selber beschaffen oder sich der behörblichen Ersatzbeschaffung gegen Zahlung der für die Ersatzgegenstände festgesetzten Preise betheiligen.

Wer sich den Ersatz selber beschafft, erwirbt damit nicht das Recht, die enteigneten Gegenstände länger zu behalten als nach der behörblich beschafften Ersatz in Anspruch nimmt.

Wer von der Behörde Ersatzgegenstände in Anspruch nimmt, muß sich Material zuweisen lassen, muß den ihm gebotenen Ersatz annehmen. Die Einziehung der enteigneten Gegenstände wird durch eine Ablehnung der Verwendung der Ersatzstücke nicht aufgehalten werden.

Zu § 9.

Ausbau.

Als Ausbau gilt nur eine Arbeit, welche handwerkstechnische Art und die Verwendung besonderer Werkzeuge, wie Bohrer, Feile, Säge, Hammer und Meißel, verlangt. Das Lösen von Schrauben mit dem Schraubenzieher gilt in der Regel nicht als Ausbauarbeit. Demzufolge kommt Ausbau nur für die Gegenstände der Reihen II und IV in Frage.

Der Ausbau ist von den Betroffenen zunächst selbst oder mit Hilfe von selbstbeschafften Arbeitern oder Handwerkern zu betreiben. Wenn dies nicht gelingt, so hat der Besitzer dies unter Mitteilung der unterfertigten Behörde anzuzeigen und kostenlose Bestellung von Ausbauhilfe zu beantragen. Für Anzeige und Antrag ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der unterfertigten Behörde und bei jeder Sammelstelle erhältlich ist.

Der Türklinen usw. (§ 8 der Bekanntmachung, Abs. Nr. 55) wird ausgebaut, kann die dazugehörigen Unterlagen (Baugschilder, Pläne usw.) einweisen noch zurückbehalten (siehe zu § 7, Abs. 2).

Der zum Ausbau von Fenstergriffen usw. (§ 8 der Bekanntmachung, Abs. Nr. 49) bzw. Türklinen usw. (§ 8 der Bekanntmachung, Abs. Nr. 55) die kostenlose Bestellung von Ausbauhilfe in Anspruch nimmt, muß auch den behörblich gelieferten Ersatz abgeben und die zu den enteigneten Gegenständen gehörenden Unterlagen (Baugschilder, Pläne usw.) sogleich abliefern. Ihm werden jedoch für die Anbringung der Ersatz-Fenstergriffe Kosten nicht berechnet, sofern er die Ausbau- und Anbringungsarbeiten Zug um Zug in einem Arbeitsgange erledigt.

Den Antragstellern auf Bestellung von Ausbauhilfe wird mitgeteilt werden, wann der Ausbau erfolgen wird. Die seitens der behörblichen Ausbauhilfe mit dem Ausbau beauftragten Arbeiter müssen sich ausweisen können. Der Besitzer oder sein

Beauftragter hat die Ausbaurbeiten in jeder Weise zu fördern. Er ist verpflichtet, über die geleisteten Arbeiten eine Bescheinigung zu erteilen. Er erhält von der Ausbaustelle eine Ausbaubescheinigung über die ausgebauten Mengen.

Der kostenlose Ausbauhilfe in Anspruch genommen hat, muß bei der Ablieferung die Ausbaubescheinigung abgeben; er erhält für die ihm ausgebauten Gewichtsmenge keine Ausbaurvergütung.

Die Auszahlung der durch § 9 der Bekanntmachung festgesetzten Ausbaurvergütung für den selbst ausgeführten Ausbau erfolgt bei der Ablieferung der Gegenstände.

Zu § 10.

Uebnahmepreis.

Ist der Ablieferer mit dem festgesetzten Uebnahmepreis einverstanden, so erhält er den Uebnahmepreis möglichst sofort. Der Ablieferer kann eine Bescheinigung über den ausgezahlten Betrag verlangen.

Erfolgt aus irgendwelchen Gründen die Auszahlung des Uebnahmepreises nicht sofort, so erhält der Ablieferer einen Anerkennungsschein, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebnahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkennungsscheines wird der darin festgesetzte Betrag ausgezahlt, sobald die der sofortigen Auszahlung entgegenstehenden Gründe behoben sind.

Durch die Annahme der Zahlung oder des Anerkennungsscheines gilt das Einverständnis mit dem festgesetzten Uebnahmepreis als bindend ausgesprochen und die Geltendmachung weiterer Ansprüche, besonders auch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft, als ausgeschlossen.

Beijer, die bei der Ablieferung erklärt haben, sich nicht mit dem Uebnahmepreis gemäß § 10 der Bekanntmachung zufrieden zu geben, erhalten nicht sofort Zahlung, sondern eine Quittung. Mit dieser ist ein Vordruck verbunden, auf dem die endgültige Festsetzung des Uebnahmepreises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zu beantragen ist. Der Antrag ist der unterfertigten Behörde innerhalb 4 Wochen nach der Ablieferung zur Weiterbeförderung zu übergeben.

Die Ablieferungspflicht wird durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nicht beeinträchtigt.

Diejenigen Personen, die sich nachträglich mit dem Uebnahmepreis einverstanden erklären, erhalten den anerkannten Betrag gegen Rückgabe der Quittung.

Die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft geht dem Antragsteller unmittelbar zu. Der festgesetzte Uebnahmepreis wird dem Empfangsberechtigten von der beauftragten Behörde zugestellt.

Zu § 13.

Widerruf der Enteignung.

Anträgen auf Widerruf der Enteignung bzw. Befreiung von der Ablieferung kann nur stattgegeben werden, wenn sie ausreichend begründet sind. Als ausreichende Begründung gilt die Feststellung eines besonderen wissenschaftlichen, künstlerischen oder kunstgewerblichen Wertes durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen. Andenkenswert ist dagegen keine ausreichende Begründung.

Die von der Landeszentralbehörde mit der Beurteilung des wissenschaftlichen, künstlerischen oder kunstgewerblichen Wertes beauftragten Sachverständigen nennt die unterfertigte Behörde auf Anfordern.

Sofern die Befreiung ausgesprochen wird, erhält der Antragsteller darüber eine Bescheinigung. Wer bei Nachprüfungen im Besitz von enteigneten und ablieferungspflichtigen Gegenständen betroffen wird, ohne eine für diese ausgestellte Befreiungsbescheinigung zu besitzen, setzt sich der Strafverfolgung aus.

Die Stellung eines Antrages auf Widerruf der Enteignung bzw. Befreiung von der Ablieferung entbindet nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere nicht von der Meldepflicht im Sinne des § 6 der Bekanntmachung.

Zu § 14.

Zurückstellung von der Ablieferung.

Wer gehindert ist, Gegenstände der Reihen III und IV innerhalb der angegebenen Zeit abzuliefern, kann einen Antrag auf vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung bei der unterzeichneten Behörde stellen, der jedoch nur berücksichtigt werden kann, wenn er ausreichend begründet ist. Derartige Anträge sind erst zu stellen, wenn erkennbar ist, daß der geforderte Ablieferungstermin nicht innegehalten werden kann.

Die Stellung eines Antrages auf Zurückstellung von der Ablieferung entbindet nicht von der Beachtung der Bestimmungen

Gu § 15.

Gu § 15.

Freiwillige Ablieferung.

Die Sammelstellen nehmen außer den enteigneten Gegenständen auch andere ähnlicher Art als freiwillige Ablieferung an, soweit sie nicht zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind. Hauptsächlich kommen die folgenden Gegenstände in Frage:

Albumbänder, Aschenbecher und Aschenteller, Autogubehörtheile, wie Suppen, Gasentwinder, Kottschüler usw., Badesöfen, Becher aller Art, Beschläge an Möbeln, Koffern usw., Bestandtheile von Beleuchtungsgeräthen, Fernrohren, Apparaten, optischen, physikalischen und ähnlichen Instrumenten, Bierglasbedel, Bierkrugbedel, Bierfahnhähe, Bierstankensäulen, Bierhphons, Bierwärmer, Bierwärmerständer, Bilderrahmen, Blumenstrichen, Blumenteller, Blumentellerhalter, Blumentöpfe und -kübel, Bodenschubbleche vor Döfen und Herden, Böden aus Gusshaltungen, Briefschreiner, Bronzefiguren, Brotkörbe, Hausständer, Bügelgeräte, Bürstenbleche, Dosen aller Art, Eierbecher, Einrichtungsgegenstände aus Ställen, Etageren, Elektrifizierapparate, Fahnenstangen, Flaschenfortenaussätze, Gardinestangen mit Haltern und Ringen aus Wohnungen, Gashähne aus Wohnungen, Gießkannen, Gongs, Gloden von elektrischen Klingeln, Lantenern usw., Griffe von Möbeln, Klavieren, Schubkästen usw., Grammophontrichter und -arme, Gurthalter, Gurtklemmen an Kollaben usw., Humpen, Jardinieren, Infundierbüchsen, Kaffeelannen, Kaffeemaschinen, Raminumkleidungen, Raminovorsetzer und Feuergehirn dazu, Rämme, Kartenschalen, Kartenpressen, Ketten, Klingelgüsse und Klingelknöpfe, Kollettenbüchsen, Kuchenplatten, Kumpen, Kronen, Lampen, Leuchter (für die drei letztgenannten: Teile aus Kupfer und Messing, da alle aus anderem Metall bestehenden Stücke vor der Ablieferung entfernt werden müssen), Lüftservice, Voie, Medaillen, Menagen, Messerbänke, Milchkannen, Munitionskisten aus Messing, wie Pulvermaße, Kugelfächer, Schrotkasser, Zündhütchenzangen, Umhörder usw., Musikinstrumente, Nippesachen, Notenständer, Obstmesser, Obstmesserständer, Obstschalen, Petrohrabschlusbringe, Ofenvorsetzer und Feuergehirn dazu, Platten, Potale, Portierenstangen mit Haltern und Ringen aus Wohnungen, Rauchservice, Rasierervice, Reinigungsbedel an Döfen usw., Ringe zu Gardinen, Vorhängen, Portieren usw., Rollen von Betten, Rücken usw. mit Messingringen dazu, Samoware, Schablonen zum Wäschezeichnen, Schalen und Säulen von Tafel-, Säulen- und Hängewagen, Schallbecher von Orgeln, Orchestern usw., Schienen an Treppen, Schilder, Namens-, Firmen- und Bezeichnungsschilder, Schlittengeläute, Schlösser, Schlüssel, Schlüsselleisten, Schreibzeuggarnituren, Schaupeln aller Art, z. B. Krümelschuppen, Selbstschäuler, Servietterringe, Signalpfeifen, Sparbüchsen, Spielteller, Spielwaren, Sprizen, Spundnäpfe, Staubsauger-Zubehörtheile, Stiefelhuechte, Streichholzständer, Stufenvorstoßschielen, Tafelaussätze, Tafelgehirre, Tassen und Unterläge dazu, Teeglashalter, Teelannen, Teemaschinen, Teller aller Art, Thermometerständer, Tintenfässer, Tischgloden, Torkenschäupeln, Trichter, Tritte und Trittbretter von Fuhrwerken, Türschließer, Uhrgehäuse, Uhrgewichte, Uhrschlüssel, Unterläge für Flaschen, Krüge, Gläser, Vasen, Verdampferschalen, Vogelkäfige, Vorhangstangen mit Haltern und Ringen aus Wohnungen, Wägebalken von Säulen- und Hängewagen, Wandteller, Wasserfahne aus Wohnungen, Weinmähler, Zahnstochergestelle, Biergegenstände, Biergarneabschneider, Biergarneablagen, Biergarneanzünder, Zunderdöfen, Zunderzangen.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die Preise des § 10 der Bekanntmachung gezahlt.

Soweit die Gegenstände bereits durch diese oder frühere Bekanntmachungen enteignet sind, besteht eine Ablieferungspflicht; für sie werden die Preise der betreffenden Bekanntmachung gezahlt.

Haushaltungsgegenstände aus Kupfer, Messing und Nickel sind bereits nach der Bekanntmachung M. 331/10. 15. R. R. V. Aluminiumgerätschaften nach der Bekanntmachung M. c. 500/2. 17. R. R. V., Bierglasbedel und Bierkrugbedel aus Zinn nach der Bekanntmachung M. 1/2. 17. R. R. V. ablieferungsspflichtig. Gegenstände dieser Art, die ohne besondere behördliche Genehmigung zurückbehalten sind, werden demnächst zwangsweise eingezogen. Bis auf weiteres werden auch diese noch zu den im § 17 der Bekanntmachung genannten Preisen angenommen.

Für Gegenstände, welche nicht enteignet sind und freiwillig abgeliefert werden, ist eine Forderung über die festgesetzten Ueberrahmepreise hinaus, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft ausgeschlossen.

Gu § 16.

Anfragen und Anträge.

Jede Person kann an den hierunter bezeichneten Stellen mündlich Auskunft über diese Bekanntmachung erhalten, insbesondere inwiefern Gegenstände unter die Bekanntmachung fallen, wo und wann sie abgeliefert werden müssen, inwiefern auf Ersatzbeschaffung zu rechnen ist und auf welche Weise sich der etwa nötige Ausbau bewerkstelligen läßt.

Alle schriftlichen Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die unterfertigte

Behörde zu richten und mit der Bezeichnung „Befür-
rungsgegenstände“ zu versehen und dürfen andere
Legenheiten nicht behandeln.

Es ist eingerichtet

1. für die **Stadt Biffa i. P. und Umgegend**
 - a. eine Beratungsstelle bei dem Stadtbaurath Kaiser-Wilhelm-Straße 26. Die Beratungsstelle ist Werktags vorm. von 8—1 Uhr nachm. von 3—6 Uhr geöffnet.
 - b. eine Sammelstelle im Laden Markt 32. Die Sammelstelle ist Montags, Donnerstags und Sonnabends vorm. von 9—12 Uhr geöffnet.
 - c. eine Zahlstelle bei der Stadthauptkasse. Die Zahlstelle ist zu den festgesetzten Stunden geöffnet.
2. für die **Stadt Reisen und Umgegend**
 - a. eine Beratungs- und Sammelstelle bei dem Magistrat in Reisen, geöffnet zu den üblichen Sprechstunden.
 - b. eine Zahlstelle bei der Kämmererkasse in Reisen, geöffnet zu den üblichen Sprechstunden.
3. für die **Stadt Schwefkau und Umgegend**
 - a. eine Beratungs-, Sammel- und Zahlstelle bei dem Magistrat in Schwefkau, geöffnet tags nachm. von 4—6 Uhr.
4. für die **Stadt Storchnest und Umgegend**
 - a. eine Beratungs- und Sammelstelle bei dem Klempnermeister Kößler in Storchnest, geöffnet zu den Geschäftsstunden.
 - b. eine Zahlstelle bei der Kämmererkasse in Storchnest, geöffnet zu den üblichen Sprechstunden.

Lissa, den 26. März 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Trotzdem immer wieder darauf hingewiesen worden daß Eltern, welche auf Arbeit gehen und ihre Kinder Wohnung allein zurücklassen, größere Vorsicht üben damit durch Spielen mit Feuerzeug seitens der Kinder glücksfälle vermieden werden, kommen doch verhältniß immer noch viel Fälle vor, in denen die Kinder durch verunglückten oder Brände verurlichen.

Die Herren Polizeiverwalter, Distriktskommissar
Gensdarmen des Kreises weise ich daher von neuem an
Eltern, insbesondere diejenigen, welche außerhalb der
Arbeit verrichten, vor der hiermit für die Kinder in d
gegebenen Fällen verbundenen Lebensgefahr zu warnen
zu besonderer Vorsicht zu ermahnen.

Die Herren Distriktskommissarien ersuche ich, in den Gemeindevorleherkonferenzen die Gemeindevorsteher hienüber belehren, sowie ihnen auch zur Pflicht zu machen, nicht durch persönliche Einwirkung die Eltern zur größten Anzuhaltung, sondern auch in einzelnen Fällen sich an die Stelle davon zu überzeugen, ob für die Sicherheit der in ausreichender Weise Sorge getragen wird.

Lissa, den 23. Märs 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.